

Der Bürgermeister der Gemeinde Wittnau  
**Beschlussvorlage**



Öffentlich       Nichtöffentlich

Amt:	<b>Hauptamt</b>	Az.	131.17	Datum der Sitzung	20.03.2023	<b>Nr. 10/2023</b>
Bearbeiter/In	<b>Herr Egloff</b>					

Betreff:

**Bestätigung der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters**

Eilentscheidung gemäß § 43 GemO

Nach Beschlussfassung zur Veröffentlichung geeignet     ja     ja mit Einschränkungen     nein  
Finanzielle Auswirkungen     ja     nein

Beschlussantrag:

**Der Gemeinderat stimmt der Bestellung des Feuerwehrkommandanten, Herrn Ralf Waßmer, und seines Stellvertreters, Herrn Robert Kovacs, gemäß § 8 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg i.V.m § 11 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wittnau zu.**

Sachverhalt:

Bei der Hauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Wittnau, am 15. März 2023, fanden u.a. auch die Neuwahlen des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters statt. Der bisherige Feuerwehrkommandant Ralf Waßmer und der bisherige Stv. Feuerwehrkommandant Robert Kovacs, stellten sich zur Wiederwahl.

Die wahlberechtigten Feuerwehrangehörigen wählten jeweils mehrheitlich:

Herrn Ralf Waßmer                      zum Feuerwehrkommandanten und  
Herrn Robert Kovacs                  zum stellvertretenden Feuerwehrkommandanten.

Die Amtszeit aller gewählten Feuerwehrführer beträgt fünf Jahre (§ 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg). Die gewählten Feuerwehrführer können ihren Dienst erst antreten, wenn der Gemeinderat der Wahl zugestimmt und der Bürgermeister ihnen daraufhin die Bestellungsurkunde ausgehändigt hat. (§ 8 Abs. 2 Feuerwehrgesetz i. V. m. § 11 Feuerwehrsatzung der Gemeinde Wittnau).

Der Gemeinderat wird hierbei als Kontrollorgan tätig. Es muss geprüft werden, ob die Wahlen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind, insbesondere keine unzulässige Wahlbeeinflussung vorgekommen ist oder offene Wahl durchgeführt wurde. Weiterhin hat der Gemeinderat zu prüfen, ob die Gewählten die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen, wie dies im Feuerwehrgesetz vorgeschrieben ist. Die Prüfung der Verwaltung hat ergeben, dass die Voraussetzungen des § 8 Abs. 6 Feuerwehrgesetz vorliegen.